

# Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung)

in der Fassung vom 25. Oktober 2013

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 16. Juni 2008, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 A vom 25. Juni 2008,
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Spielvergnügungssteuersatzung) vom 25. Oktober 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 22 vom 6. November 2013.

Inhalt	Seite
§ 1 Steuergegenstand	1
§ 2 Steuerbefreiungen	2
§ 3 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung	2
§ 4 Bemessungsgrundlage	2
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht	2
§ 6 Steuersatz	3
§ 7 Entstehung der Steuerschuld	3
§ 8 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit	3
§ 9 Melde- und Anzeigepflichten	4
§ 10 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten	4
§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften	5

## § 1 Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Rostock erhebt eine Vergnügungssteuer für das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

(2) Als Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte gelten auch Billardtische, Dartgeräte, Snookergeräte sowie Bowling- und Kegelbahnen.

## **§ 2 Steuerbefreiungen**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 3 Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige oder derjenige, für deren oder dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede oder jeder zur Anzeige nach § 9 dieser Satzung Verpflichtete.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Art und die Anzahl der gegen Entgelt genutzten Geräte nach Aufstellort je angefangenen Kalendermonat. Besitzt ein solches Gerät mehrere Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 4 Nr. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## § 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 % des Einspielergebnisses
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 75,00 EUR
2. an anderen Aufstellorten
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 15 % des Einspielergebnisses
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR
3. an allen Aufstellorten
  - a) bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 EUR
  - b) bei Billardtischen 25,00 EUR
  - c) bei Dartgeräten 25,00 EUR
  - d) bei Snookergeräten 25,00 EUR
  - e) bei Bowling- und Kegelbahnen pro Bahn. 25,00 EUR

## § 7 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.

## § 8 Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Die Halterin oder der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Steuer selbst zu berechnen hat.
- (2) Die Steueranmeldungen müssen von der Halterin oder von dem Halter bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (3) Die Steuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig. Steuererstattungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Gibt die Halterin oder der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat sie oder er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit gilt für den Kalendermonat (Steueranmeldezeitraum) folgende Modifikation:

- (a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.
- (b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und Nummer des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke dieser Geräte für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Austausch ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

## **§ 9 Melde- und Anzeigepflichten**

(1) Die Halterin oder der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsgerätes, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort sowie die endgültige Entfernung eines Gerätes vom Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Steueranmeldung anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich gegenüber der Hansestadt Rostock zu erfolgen.

(3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung sind Steuererklärungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

## **§ 10 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Hansestadt Rostock sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten; auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

(2) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung.

(3) Die Steuerschuldnerin und/oder der Steuerschuldner und die von ihr oder ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beschäftigten oder Beauftragten der Hansestadt Rostock Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in der Hansestadt Rostock vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Hansestadt Rostock unverzüglich und vollständig an Amtsstelle vorzulegen; auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 der Abgabenordnung wird verwiesen.

### **§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

a) den Melde- und Anzeigepflichten nach § 9,

b) der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.